

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und dem § 19 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz -KiFöG) vom 5. März 2003, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 21. August 2019 die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen.

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden die Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita), die Gemeindeelternvertretung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen und für den Vertreter in der Kreiselternvertretung nach § 19 Abs. 2, 4 und 5 KiFöG geregelt.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternschaft der Kita wählt auf Vorschlag der Elternschaft zwei Vertreter für das Kuratorium der Kita. Werden zum Zeitpunkt der Wahl in einer Kita regelmäßig mehr als 100 Kinder betreut (ausgenommen Hort), können vier Vertreter für das Kuratorium gewählt werden. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kitas in der Stadt Bitterfeld-Wolfen wählen aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 30.09. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Gemeindeelternvertretung.

- (3) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 31.10. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung sowie einen Vorstand der Gemeindeelternvertretung, der aus folgenden Ämtern besteht:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
- (4) Zu den Wahlen nach Abs. 3 werden die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung der Stadt Bitterfeld-Wolfen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt.
- (5) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahlen nach Abs.1 und 2 aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, für die Wahlen nach Abs. 3 aus zwei Mitarbeitern der Stadt Bitterfeld-Wolfen, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (7) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und bringt diese zur Abstimmung und stellt nach Stimmabgabe fest, ob der gewählte Vertreter die Wahl annimmt.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 6. Liste der Wahlvorschläge
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

§ 5

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 6 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 6

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen zu den Wahlen nach § 3 Abs. 1 und 2 sind vom Kita-Träger, zu den Wahlen nach § 3 Abs. 3 von der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 7

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein nach § 3 Abs. 1 gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 gewählten Gemeindeelternvertreters, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Das Amt des Stellvertreters bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt. Scheidet auch der Stellvertreter aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (3) Wechselt ein Kind eines gewählten Vertreters während der Wahlperiode die Kita innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen, so ist die Tätigkeit in der Gemeindeelternvertretung bis zur Neuwahl fortzusetzen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2019 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Siegel